

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 2J / Ausgabe vom G .07.2015

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 29.1 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Worms                 | Seite 4    |
| 29.2 | Allgemeinverfügung anlässlich des Backfischfestes 2015  | Seite 5-8  |
| 29.3 | Öffentliche Ausschreibung nach VOL;<br>Unterhaltsreinigung von einem Verwaltungsgebäude zzgl. Glasreinigung | Seite 9-10 |

## BEKANNTMACHUNG

### **Jahresabschluss 2014 des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Worms**

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung am 08.07.2015 mit Beschluss-Nr. 026/2014-2019 folgenden Beschluss:

- 1) Der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG aus Mainz geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
- 2) Der Jahresabschluss des Entsorgungs- und Baubetriebes zum 31.12.2014 wird gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite mit 83.834.901,35 € festgestellt.
- 3) Der Werkleitung wird bezüglich des Jahresabschlusses die Entlastung erteilt.
- 4) Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn der Abwasserentsorgung in Höhe von 259.307,35 € wird der Rücklage zugeführt.
- 5) Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn der Abfallentsorgung in Höhe von 689.358,78 €, der um 611.101,78 € über der nach § 11 EigAnVO mindestens zu erwirtschaftenden marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals liegt, wird wie folgt aufgeteilt: 78.257,00 € werden der Rücklage zugeführt und 611.101,78 € werden in den Gewinnvortrag eingestellt.
- 6) Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Straßenreinigung in Höhe von 226.111,24 € wird aus der Rücklage entnommen.
- 7) Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust des Baubetriebes in Höhe von 568.000,32 € ist durch den städtischen Haushalt auszugleichen und an den ebwo zu erstatten.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz liegt der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht in der Zeit vom 17.08. bis 25.08.2015 beim Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms in Worms, Hohenstaufering 2, Zimmer 15, während den Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Worms, 14.07.2015  
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms  
gez. König  
Werkdirektor

Anlässlich des Backfischfestes 2015 erlässt die Stadtverwaltung Worms folgende:

## Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Samstag, den 29.08.2015, 0.00 Uhr bis Montag, 07.09.2015, 06:00 Uhr ordnet der Bereich 3 -Öffentliche Sicherheit und Ordnung- der Stadt Worms folgendes an:

### **1. Mitführverbot von Alkohol:**

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke zum Backfischfest mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren.

Dies gilt nicht für die an zugelassenen Ausschankstellen ausgegebenen und konsumierten Getränke sowie für zugelassene Schausteller / Beschicker und deren Personal, die Alkohol ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Großer Festplatz
- Zufahrtsstraßen (einschließlich Spielplatz, Bouleplatz)
- Wiesenbereich (Parkplatz).

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von Nibelungenring, Kreuzungsbereich / Rheinbrückenauffahrt (B9/B47), Barbarossaplatz, Rheinstraße entlang des Festplatzes, Kastanienallee, Straße Am Rhein.

### **3. Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme und des Ausschüttens des Alkohols angedroht.

### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

### **5. Bekanntgabe:**

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Das Backfischfest beginnt traditionell am Samstag des letzten Augustwochenendes und endet am Sonntag des ersten Septemberwochenendes für die Dauer von 9 Tagen; mithin für 2015 in der Zeit vom 29.08.2015 bis 06.09.2015.

Der große Festplatz (Kisselswiese) dient u.a. der öffentlichen Veranstaltung des Backfischfestes. Er ist im Rahmen seiner Zweckbindung allgemein zugänglich. Das Backfischfest ist durch Verfügung vom 15.08.1979 als Volksfest im Sinne der §§ 60 b und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt worden.

Das Festgelände ist der mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schaubuden, Fahrgeschäften und anderen Einrichtungen belegte Bereich des großen Festplatzes (Kisselswiese) einschließlich der dortigen Verkehrsfläche.

Die Veranstaltung Backfischfest zieht pro Jahr mehr als 500.000 Besucher an.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol zu erheblichen Gefahren für das Fest führt. Der vermehrte Alkoholenuss, insbesondere unter jugendlichen Besuchern, steigert erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft. So wurde die Polizei von alkoholisierten Jugendlichen angegriffen, als diese die Personalien feststellen wollten. An Schaustellerbetrieben und Wohnwägen erfolgte Sachbeschädigung. Randalen nahmen zu. Die Zahl der Körperverletzungen, Schlägereien unter Alkoholeinfluss stieg an. Die Einsätze der Rettungskräfte in Folge von Alkoholmissbrauch, Alkoholvergiftung, Schnittverletzungen in Folge Glasbruch, Schlägereien nahmen stetig von Jahr zu Jahr zu. Hier war besonders auffällig, dass es zumeist jugendliche Besucher waren, die den Alkohol selbst auf das Fest mitbrachten (sogenanntes Rucksacksaufen) und überproportional viel Alkohol zu sich nahmen (sogenanntes Komatrinken). Zahlreich mitgeführte Wein- und Schnapsflaschen und die unsachgemäße Entsorgung führten zudem zu ganz erheblichen Glasbruch und Verschmutzungen (insbesondere hinter dem Wonnegauer Weinkeller).

In der Nachbesprechung zum Backfischfest 2008 sowie im Rahmen der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes verständigten sich die Beteiligten (Polizei, Rettungskräfte, Schaustellerverband, Festzeltbetreiber, Wonnegauer Weinkeller, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung) darauf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der anstehenden Gefahrenlage zu begegnen. Auch im Stadtrat war die Alkoholproblematik unter Jugendlichen bei Volksfesten/Kirchweihen Thema mit einem entsprechenden Auftrag an die Verwaltung, diesem entgegenzuwirken. Der Kriminalpräventive Rat sah ebenfalls Handlungsbedarf.

Das erarbeitete Maßnahmenpaket sieht u. a. das Mitführverbot von Alkohol vor. Darüber hinaus werden weitere Punkte wie beispielsweise Sperrzeitfestsetzung 02:00 Uhr, Polizeiwache vor Ort, Jugendschutzkontrollen während des Festes und Kontrollen bzgl. des Mitführverbots von Alkohol, Belehrung der Gastronomen und Tankstellenbetreibern auf ihre Pflichten als Gewerbetreibender, Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen und umgesetzt. Erstmals wurden die Regelungen 2009 mit Erfolg umgesetzt.

Die Erfahrungen aus den Backfischfesten der vergangenen Jahre zeigen, dass das ausgearbeitete Sicherheitskonzept greift und sich bewährt hat. Die Einsätze von Polizei und Rettungsdienstes haben jeweils deutlich abgenommen. Alle Beteiligte sprachen sich für die Beibehaltung des Mitnahmeverbotes von Alkohol aus. Die Presse berichtete durchaus positiv.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 26). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die getroffene Maßnahme ist im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Alkohol eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Kauf vor Ort minimiert werden kann. Durch den Kauf von Alkohol vor Ort, der teurer ist als ein Einkauf beim Einzelhandel, reduziert sich erfahrungsgemäß der übermäßige Alkoholkonsum. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen

Zeitraum zumutbar und vertretbar. Auf dem Backfischfest ist ein ausreichendes Getränkeangebot, insbesondere auch von alkoholischen Getränken, vorhanden.

### **Zwangsmittellandrohung:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 61, 62, 65, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz – (LVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 62 Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird auf der Grundlage des § 65 LVwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht (Wegnahme und Ausschütten des Alkohols).

Gem. § 65 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot es ist es, die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass selbst mitgebrachter Alkohol in den Veranstaltungsbereich gelangt. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

### **Sofortvollzug:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit alkoholischen Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann vor Ort problemlos gedeckt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.  
Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

## 2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rlp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rlp.de)

Stadtverwaltung Worms  
Worms, den 09.07.2015  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister

## Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

**Vergabenummer:** 79-2015

**a) Vergabestelle:**

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Deutschland  
Telefon: +49 6241 / 853 - 6409  
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499  
E-Mail: [ausschreibungen@worms.de](mailto:ausschreibungen@worms.de)  
Internet-Adresse (URL): [www.worms.de](http://www.worms.de)

**Angebote sind einzureichen bei:**

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Deutschland  
Telefon: +49 6241 / 853 - 6409  
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499  
E-Mail: [ausschreibungen@worms.de](mailto:ausschreibungen@worms.de)  
Internet-Adresse (URL): [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

**Zuschlagserteilende Stelle:**

Gebäudebewirtschaftungsbetrieb der Stadt Worms  
Monsheimer Str. 41  
67549 Worms  
Deutschland  
Telefon: +49 6241 / 853 - 6901  
Telefax: -  
E-Mail: -  
Internet-Adresse (URL): -

**b) Art der Vergabe:** Öffentliche Ausschreibung

**c) Angebote können abgegeben werden:**

schriftlich  
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
elektronisch mit qualifizierter Signatur

**d) Art, Umfang und Ort der Leistung:**

Unterhalts- und Glasreinigung  
Menge und Umfang: Unterhaltsreinigung von einem Verwaltungsgebäude mit einer Reinigungsfläche von ca. 524 m<sup>2</sup> (jährlich ca. 61.277 m<sup>2</sup>) zzgl. Glasreinigung  
Ort der Leistung: Worms, Stralenbergstraße

**e) Losweise Vergabe:** Ja

Angebote können abgegeben werden für:  
ein oder mehrere Lose



**f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

**g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist:**

**Ende der Liefer-/Leistungsfrist:**

**h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

Marktplatz 2

67547 Worms

Deutschland

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

**Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist:** 03.08.2015

**Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:**

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

Marktplatz 2

67547 Worms

Deutschland

**i) Angebots- und Bindefrist:**

Ablauf der Angebotsfrist: 18.08.2015, 10:00

Ablauf der Bindefrist: 01.09.2015

**j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:**

**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:**

gemäß Vergabeunterlagen

**l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:**

Liste der vorzulegenden Unterlagen:

gemäß Vergabeunterlagen

**m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:**

20,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: HHSt.60000.15000/6/79/15

Bankverbindung: Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4, IBAN DE 7255350010 0000 00 0290 bei Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BIC MALADE51WOR)

**n) Angabe der Zuschlagskriterien:**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf:

die Kriterien, die in den Vergabe-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!